



Vorlage VA_15/2018
zur öffentlichen Sitzung des
Verwaltungsausschusses
am 09.07.2018

mit 1 Anlage: Vorschlagslis-
te (nichtöffentlich)

An die
Mitglieder
des Verwaltungsausschusses

**Wahl der Vertrauenspersonen zur Berufung der Schöffen und Jugendschöffen für die Jahre
2019 bis 2023**

- Vorberatung -

Die Amtszeit der für die Geschäftsjahre 2014 bis 2018 gewählten Schöffen und Jugendschöffen endet am 31. Dezember 2018. Sie sind daher für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023 durch einen beim Amtgericht zu bildenden Ausschuss aus den von den Gemeinden aufgestellten Vorschlagslisten neu zu wählen. Der Ausschuss besteht aus dem Amtsrichter, einem Verwaltungsbeamten und 7 Vertrauenspersonen (§ 40 Absatz 1, Absatz 2, § 57 GVG). Die Vertrauenspersonen wiederum werden aus den Einwohnern des jeweiligen Amtsgerichtsbezirks vom Kreistag mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden, mindestens jedoch mit der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl gewählt.

Für die Amtsgerichtsbezirke Ludwigsburg, Besigheim, Marbach und Vaihingen/Enz sind vom Kreistag je 7 Vertrauenspersonen und gegebenenfalls Stellvertreter zu wählen. Die Stellvertreter nehmen die Vertretung in der Reihenfolge ihrer Nennung wahr.

Die Kreistagsfraktionen haben wir mit Schreiben vom 21.02.2018 gebeten, entsprechend der Zusammensetzung des Kreistags (Verhältnis nach d'Hondt), die Vertrauenspersonen wie folgt zu benennen, Hinderungsgründe sind uns nicht bekannt.

	CDU	Freie Wähler	SPD	GRÜNE	Gesamt
Amtsgerichtsbezirk Ludwigsburg	3 + 3 Stv.	2 + 2 Stv.	1 + 1 Stv.	1 + 1 Stv.	7 + 7 Stv.
Amtsgerichtsbezirk Besigheim	3 + 3 Stv.	2 + 2 Stv.	1 + 1 Stv.	1 + 1 Stv.	7 + 7 Stv.
Amtsgerichtsbezirk Marbach am Neckar	3 + 3 Stv.	2 + 2 Stv.	1 + 1 Stv.	1 + 1 Stv.	7 + 7 Stv.
Amtsgerichtsbezirk Vaihingen/Enz	3 + 3 Stv.	2 + 2 Stv.	1 + 1 Stv.	1 + 1 Stv.	7 + 7 Stv.
Gesamt	12 + 12 Stv.	8 + 8 Stv.	4 + 4 Stv.	4 + 4 Stv.	28 + 28 Stv.

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsausschuss empfiehlt dem Kreistag, die von den Fraktionen des Kreistags entsprechend der Anlage 1 benannten Personen nach § 40 Abs. 2 und 3 GVG als Vertrauenspersonen zur Berufung der Schöffen und Jugendschöffen für die Jahre 2019 bis 2023.